

Sitzungsvorlage GR

Vorlage Nr.: 00/289/2015

Federführung: Rathaus	Datum: 06.11.2015
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	16.11.2015	

Gegenstand der Vorlage

2. Änderung des Bebauungsplans „Zwischen den Wegen,, Gemarkung Niedereschach, im vereinfachten Verfahren

Sachverhalt:

Anlage:

Bebauungsplanänderungsentwurf vom 16.11.20152

I. Beschlussantrag

1. Der Bebauungsplan „Zwischen den Wegen“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB geändert. Gegenstand der Änderung ist der zeichnerische Teil rechtskräftig am 11.06.2011.
2. Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 16.11.2015 wird gebilligt.

II. Begründung

1. Anlass der Bebauungsplan-Änderung

Die Gemeinde Niedereschach hat beim Regierungspräsidium Freiburg eine Verlegung der Ortdurchfahrtsgrenzen Erschließungsbereich (ODE) im Zuge der Dauchinger Straße von der Abzweigung der „Gewerbestraße“/„Dauchinger Straße“ bis nach Einmündung „Leimgrube“ in „Dauchinger Straße“ beantragt, da entlang dieser Strecke im Laufe des Jahres eine beidseitig geschlossene Bebauung der Landesstraße L423 besteht.

Des Weiteren wurde von der Touratech AG entlang der Landesstraße jeweils eine Ein- und Zufahrtsmöglichkeit für den Lieferverkehr und den Kundenverkehr über die Landesstraße L 423 im Zuge der Bauantragstellung beantragt.

Die Neufestsetzung der ODE wurde vom Regierungspräsidium Freiburg in Aussicht gestellt, wenn die von den Betrieben gewünschten Zufahrten zunächst in den Bebauungsplänen ermöglicht und anschließend tatsächlich hergestellt werden.

Die Gemeinde Niedereschach beantragt deshalb eine entsprechende Änderung des Bebauungsplans.

2. Ziele und Zwecke der Plan-Änderung

Durch die Plan-Änderung wird das im zeichnerischen Teil fehlende Ein- und Ausfahrtsverbot (gem. § 9 Abs. 1 Nr.4, 11 BauGB) im Bereich außerhalb der gewünschten Ein- und Ausfahrt nachträglich eingetragen.

3. Vereinfachtes Verfahren

Die Änderung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ist nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Diese werden nicht berührt, weil die eigentliche Plankonzeption des Bebauungsplans „Zwischen den Wegen“, die Ausweisung von Gewerbeflächen, weder bei der Art, noch dem Maß der Nutzung von der Änderung betroffen ist.